

So geht's...

**Besteuerung von
Unternehmen in
Brasilien**

1. Auflage

Sperling Advogados

Herausgeber:



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Stand December 2022

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **Sperling Advogados** für die Zusammenarbeit und die
Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo



INHALTSVERZEICHNIS

1. VORWORT	2
2. WICHTIGSTE UNTERNEHMENSSTEUERN	3
3. STEUERKONSOLIDIERUNG	6
4. INTERNATIONALE ABKOMMEN	6
5. EINTRITT UND VERBLEIB VON AUSLÄNDISCHEM KAPITAL IM LAND	7
6. RÜCKFLUSS VON AUSLÄNDISCHEM KAPITAL	7
7. REINVESTITION DER EINBEHALTENEN GEWINNE IN DAS BRASILIANISCHE UNTERNEHMEN	8
8. VERÄUSSERUNG EINER BETEILIGUNG DURCH EINEN AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFTER	8
9. AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN UND ZINSEN AUF DAS KAPITAL AN DIE GESELLSCHAFTER	9
10. KREDITAUFNAHMEN IM AUSLAND	10
11. EINFUHR VON WAREN UND GÜTERN	10
12. EINFUHR VON DIENSTLEISTUNGEN	11
13. EINFUHR AUSLÄNDISCHER TECHNOLOGIE	12
14. AUSFUHR VON WAREN UND GÜTERN	12
15. AUSFUHR VON DIENSTLEISTUNGEN	13
16. PRIVATE EXCHANGE CLEARING	13
17. VERRECHNUNGSPREISE	14
18. UNTERKAPITALISIERUNG	16
19. LOGISTIK IN DER WARENVERTEILUNG	17
20. GEHALTSABRECHNUNG	17
21. ÜBER SPERLING ADVOGADOS	18

1. VORWORT

Das brasilianische Steuersystem ist stark reguliert und äußerst komplex. Auf die Tätigkeit von Unternehmen können verschiedene Steuern und Sozialabgaben erhoben werden.

Die Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung in Brasilien sind aufgrund der folgenden Faktoren hoch: a) die Art der Gesetzgebung, bei der der Schwerpunkt eher auf der Form als auf dem Inhalt liegt; b) die Häufigkeit von Prüfungsverfahren durch die Steuerbehörden; c) die Erhebung relativ hoher Strafen und Verzugszinsen bei Nichteinhaltung der Vorschriften; d) gelegentlich das Fehlen allgemeiner Leitlinien zu einem bestimmten Thema durch die Steuerbehörden, was manchmal zur Anwendung einseitiger Vereinbarungen führt.

Aufgrund der Komplexität des Systems kommt es häufig zu Steuerstreitigkeiten sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsbereich, insbesondere angesichts der Beschränkungen, die die Steuerbehörden daran hindern, über die Steuerschuld zu verhandeln. Viele dieser Streitigkeiten werden von den Steuerpflichtigen angestrengt, um die Grenzen für die korrekte Erhebung zu diskutieren, was zu einer Überlastung der Justiz führt. Aus diesem Grund stand in den letzten Jahren die Anwendung alternativer Konfliktlösungsmethoden - wie Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren im Mittelpunkt der Steuerdebatten.

Diese kombinierten Faktoren deuten an, dass Unternehmen den Schwerpunkt auf die Einhaltung der Steuervorschriften in Brasilien legen sollten, um eventuelle Risiken zu vermeiden.

2. WICHTIGSTE UNTERNEHMENSSTEUERN

Direkte Unternehmenssteuern	Steuersatz	Beschreibung
Körperschaftsteuer Imposto de Renda da Pessoa Jurídica (IRPJ)	25%	IRPJ und CSLL sind Bundessteuern, die auf den Gewinn erhoben werden.
Sozialabgabe auf den Gewinn Contribuição Social sobre Lucro Líquido (CSLL)	9%	<p>Grundsätzlich gibt es zwei Berechnungsmethoden: Die Berechnung nach dem tatsächlichen Gewinn und dem vereinfachten Gewinn.</p> <p>Tatsächlicher Gewinn (Lucro Real): Er kennzeichnet die allgemeine Berechnungsmethode. Die Berechnungsgrundlage ist der buchhalterische Reingewinn, wobei die durch die Steuergesetzgebung festgelegten Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.</p> <p>Negative Ergebnisse früherer Perioden können in den folgenden Perioden bis zu einer Höhe von 30% des steuerpflichtigen Gewinns ausgeglichen werden. Es gibt keine zeitliche Begrenzung.</p> <p>Vereinfachter Gewinn (Lucro Presumido): Er kennzeichnet eine alternative Berechnungsmethode für Unternehmen, (i) mit jährlichen Bruttoeinnahmen von weniger als BRL 78 Mio.; (ii) deren Tätigkeit nicht die einer Finanzinstitution ist; (iii) die keine Gewinne, Einkünfte oder Kapitalerträge aus dem Ausland beziehen (mit Ausnahme von Exporterlösen).</p> <p>Es handelt sich um eine vereinfachte, vom Steuerpflichtigen frei gewählte Methode, deren Berechnungsgrundlagen der Gewinnvermutungskoeffizient x die Bruttoeinnahmen aus der Tätigkeit sind.</p> <p>Für das IRPJ betragen die Steuersätze der Bemessungsgrundlage 8% für den Verkauf von Waren und 32% für die Erbringung von Dienstleistungen.</p> <p>Für CSLL betragen die Steuersätze der Bemessungsgrundlage 12% für den Verkauf von Waren und 32% für die Erbringung von Dienstleistungen.</p> <p>Beim erwarteten Gewinn werden die Ausgaben nicht berücksichtigt und es ist nicht möglich, Verluste aus früheren Perioden auszugleichen.</p>

Indirekte Steuern	Steuersatz	Beschreibung
Importsteuer <i>Imposto de Importação</i>	Unterschiedliche Steuersätze, abhängig von der steuerlichen Einstufung der Ware	<p>Die Importsteuer ist eine Bundessteuer, die auf den Wert der eingeführten Waren und bestimmte Zollkosten (z. B. Versicherung und Fracht) erhoben wird.</p> <p>Sie stellen Kosten des Importeurs dar und sind nicht erstattungsfähig.</p>
Produktionssteuer IPI <i>Imposto sobre Produtos Industrializados</i>	Unterschiedliche Steuersätze, abhängig von der steuerlichen Einstufung der Ware	<p>Die IPI ist eine Bundessteuer, die auf die Einfuhr von (a) Industrieerzeugnissen aus dem Ausland und (b) auf den Verkauf von Industrieerzeugnissen durch Hersteller oder Importeure erhoben wird.</p> <p>Sie wird nicht auf Einnahmen aus der Ausfuhr von Waren erhoben.</p> <p>Sie wird bei der Einfuhr von Waren erhoben.</p> <p>Die Berechnung ist vergleichbar mit der nicht kumulativen Berechnungsmethode der Mehrwertsteuer (VAT). Sie ermöglicht die Anrechnung der in der vorangegangenen Operation für den Erwerb von Vorleistungen gezahlten IPI.</p>
Sozialintegrationsabgabe PIS <i>Contribuição ao PIS</i> Sozialfinanzierungsabgabe COFINS <i>COFINS</i>	0,65% (kumulativ) oder 1,65% (nicht kumulativ) 3% (kumulativ) oder 7,6% (nicht kumulativ)	<p>PIS und COFINS sind Bundessteuern, die auf die Einnahmen erhoben werden.</p> <p>Auf Einnahmen aus der Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen werden sie nicht erhoben.</p> <p>Sie werden auf die Einfuhr von Waren (2,1% PIS und 9,65% COFINS) und Dienstleistungen (1,65% PIS und 7,6% COFINS) erhoben.</p> <p>Grundsätzlich gibt es zwei Berechnungsmethoden, die der IRPJ/CSLL-Berechnung folgen: die kumulative Methode (vereinfachter Gewinn – Lucro Presumido) und der Vorsteuerabzug (tatsächlicher Gewinn – Lucro Real).</p>
		<p>Kumulative Methode: Besteuerung der Betriebseinnahmen des Unternehmens (Verkauf von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen). Erlaubt nicht die Aufnahme von Guthaben. Sie wird nicht auf Finanzerträge erhoben.</p> <p>Vorsteuerabzug: ähnlich der nicht kumulativen Berechnungsmethode der Mehrwertsteuer (VAT). Diese Regelung ermöglicht eine Anrechnung bestimmter Vorleistungen und Ausgaben. Sie wird auf Finanzerträge erhoben (0,65% PIS und 4% COFINS)</p> <p>Neben diesen Berechnungsmethoden gibt es für bestimmte Sektoren spezifische Berechnungsarten mit differenzierten Steuersätzen.</p>

<p>Umsatzsteuer ICMS</p>	<p>Interner Steuersatz von 17% oder 18%, je nach Bundesland</p> <p>Zwischenstaatlicher Steuersatz von 4%, 7% oder 12%</p>	<p>ICMS ist eine staatliche Steuer, die (a) auf die Einfuhr von Waren aus dem Ausland und (b) auf den Verkauf von Waren erhoben wird.</p> <p>Sie wird nicht auf Einnahmen aus der Ausfuhr von Waren erhoben.</p> <p>Sie wird bei der Einfuhr von Waren erhoben.</p> <p>Die ICMS wird vom Importeur oder vom Verkäufer der Waren bezahlt. Ausnahmsweise wird sie vom Käufer bezahlt.</p> <p>Die Berechnung ähnelt der nicht kumulativen Berechnungsmethode der Mehrwertsteuer (VAT). Sie ermöglicht die Anrechnung der im vorangegangenen Vorgang für den Erwerb von Vorleistungen gezahlten ICMS.</p> <p>Für bestimmte Sektoren gibt es spezifische Berechnungsregelungen mit unterschiedlichen Steuersätzen.</p>
<p>Dienstleistungssteuer Imposto sobre Serviços (ISS)</p>	<p>2% bis 5%</p>	<p>Die ISS ist eine Gemeindesteuer, die (a) auf die Einfuhr von Dienstleistungen aus dem Ausland und (b) auf die Erbringung von Dienstleistungen erhoben wird.</p> <p>Sie wird nicht auf Einnahmen aus dem Export von Dienstleistungen erhoben, sofern das Ergebnis der Dienstleistung im Ausland stattfindet.</p> <p>Sie wird auf die Einfuhr von Dienstleistungen erhoben.</p> <p>Im Allgemeinen ist die ISS der Gemeinde zuzurechnen, in der sich die anbietende Einrichtung befindet. Für bestimmte Dienstleistungen ist die ISS an die Gemeinde zu zahlen, in der die Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Bauwesen, Reinigung).</p>

Sonstige Steuern	Steuersatz	Beschreibung
Kapitalverkehrssteuer Imposto sobre Operações Financeiras (IOF)	Verschiedene Steuersätze	Die IOF ist eine föderale Steuer, die unter anderem auf (a) Devisentransaktionen und (b) Darlehen von Finanzmitteln erhoben wird.
Quellensteuer (für natürliche Personen) Imposto de Renda Retido na Fonte (IRRF)	Im Allgemeinen, 15% oder 25%	Die IRRF ist eine Bundessteuer, die auf bestimmte im Ausland geleistete Zahlungen erhoben wird. Sie wird auf Zahlungen für Dienstleistungen, Lizenzgebühren und Zinsen erhoben. Sie wird nicht auf Dividendenzahlungen erhoben. Der allgemeine Satz beträgt 15%. Zahlungen an Begünstigte, die in begünstigten Ländern ("Steuerparadiesen") ansässig sind, unterliegen einem Steuersatz von 25%.
Sonderabgabe wirtschaftliche Intervention CIDE	10%	Die CIDE ist eine Bundessteuer, die auf Zahlungen von Lizenzgebühren, technischer Unterstützung und für technische Dienstleistungen im Ausland erhoben wird.
Sozialversicherungsbeiträge	Zwischen 20% und 28,8%	Sozialversicherungsbeiträge sind föderale Steuern, die auf die Lohnsumme und auch auf die Vergütung von Dienstleistern (natürliche Personen) erhoben werden.

3. STEUERKONSOLIDIERUNG

Die brasilianische Gesetzgebung lässt die Konsolidierung der steuerlichen Ergebnisse verschiedener Unternehmen nicht zu. Folglich können Unternehmen, die ein und derselben wirtschaftlichen Gruppe angehören, ihre Einnahmen und Ausgaben nicht konsolidieren, um das Nettoeinkommen der Gruppe zu besteuern. Jedes Unternehmen muss sein zu versteuerndes Einkommen getrennt ermitteln und den Steuerbehörden melden.

4. INTERNATIONALE ABKOMMEN

In internationalen Steuerabkommen geht es in der Regel um: (i) Möglichkeiten zur Vermeidung einer oder Verringerung der Doppelbesteuerung internationaler Einkünfte; (ii) einen Informations-

austausch oder die gegenseitige Hilfe als Mittel zur Verhinderung von Betrug und Steuerhinterziehung; (iii) die Zusammenarbeit im Zollwesen und wirtschaftliche Ergänzungen.

Zwischen Brasilien und Deutschland gibt es kein Abkommen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung von Einkünften. Ungeachtet dessen erlaubt die brasilianische Gesetzgebung die Anrechnung von im Ausland gezahlter Einkommensteuer ("tax credit"), die auf Gewinne, Einkommen und Kapitalerträge aus dem Ausland erhoben wird, sofern bestimmte Grenzen und Bedingungen eingehalten werden.

5. EINTRITT UND VERBLEIB VON AUSLÄNDISCHEM KAPITAL IM LAND

Alle ausländischen Investitionen in brasilianische Unternehmen müssen bei der brasilianischen Zentralbank über das elektronische Erklärungsregister angemeldet werden. Dieses Verfahren garantiert dem ausländischen Investor das Recht Dividenden zu erhalten und sein Kapital zurückzuführen, indem der kommerzielle Wechselkurs für die Währungsumrechnung verwendet wird.

Während des Verbleibs im Land unterliegt der Investitionswert nicht der Besteuerung. In Brasilien gibt es keine Vermögenssteuer auf das Kapital von Unternehmen.

Der Betrag der ausländischen Investition wird bei der brasilianischen Zentralbank in der angegebenen Fremdwährung (Dollar, Euro usw.) registriert. Darüber hinaus wird die Anzahl der Aktien oder Anteile, die der ausländische Investor hält, und der entsprechende Anteil am Grundkapital in Reals registriert.

6. RÜCKFLUSS VON AUSLÄNDISCHEM KAPITAL

Das in Brasilien investierte Kapital kann jederzeit zurückgeführt werden, es sei denn, die Eigenkapitallage des brasilianischen Unternehmens ist defizitär. In diesem Fall müssen die in den Büchern ausgewiesenen kumulierten Verluste zunächst von den Gesellschaftern gedeckt werden,

bevor die Rückführung erfolgt, und zwar entweder durch neue Einlagen oder durch eine anteilige Herabsetzung des zu diesem Zeitpunkt bei der brasilianischen Zentralbank eingetragenen Kapitals, um diese Verluste auszugleichen. Die Verrechnung von buchhalterischen Verlusten hat in Brasilien keine steuerlichen Auswirkungen, da sie sich nicht auf den Wert der kumulierten steuerlichen Verluste auswirkt.

Der bei der brasilianischen Zentralbank registrierte ausländische Kapitalbetrag kann einkommensteuerfrei zurückgeführt werden. Ein etwaiger Überschuss über den Betrag des eingetragenen Kapitals wird als Kapitalgewinn behandelt und unterliegt daher der Einkommensteuer an der Quelle.

7. REINVESTITION DER EINBEHALTENEN GEWINNE IN DAS BRASILIANISCHE UNTERNEHMEN

Die Investoren können beschließen, dass die in Brasilien erwirtschafteten Gewinne nicht an sie ausgeschüttet werden, sondern durch eine Kapitalerhöhung in das brasilianische Unternehmen reinvestiert werden. Es fällt keine Einkommensteuer an. In diesem Fall muss die Reinvestition der Gewinne bei der brasilianischen Zentralbank in ausländischer Währung registriert werden, was den internationalen Kapitalwert erhöht.

8. VERÄUSSERUNG EINER BETEILIGUNG DURCH EINEN AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFTER

Jede Transaktion zwischen Nicht-Ansässigen, deren Gegenstand in Brasilien befindliche Vermögenswerte sind, unterliegt der Einkommensteuer auf den erzielten Kapitalgewinn gemäß den für brasilianische Residenten geltenden Vorschriften. Der Steuersatz liegt zwischen 15% für Kapitalgewinne bis zu BRL 5 Millionen und 22,5% für Gewinne über BRL 30 Millionen.

Obwohl die Steuerlast auf den Verkäufer der Beteiligung fällt, welcher der Nutznießer eines eventuellen Kapitalgewinns aus der Ver-

äußerung von Vermögenswerten und Rechten ist, hat das Gesetz den Erwerber - eine natürliche oder juristische Person, mit oder ohne Wohnsitz in Brasilien - als Verantwortlichen für die Einbehaltung und Erhebung der Steuer bestimmt. Ist der Käufer nicht in Brasilien ansässig, obliegt die Verantwortung für die Einbehaltung und Einziehung der Steuer dem Bevollmächtigten, der hier zur Vertretung des Käufers eingesetzt ist.

9. AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN UND ZINSEN AUF DAS KAPITAL AN DIE GESELLSCHAFTER

Derzeit ist die Ausschüttung von Dividenden an in Brasilien oder im Ausland ansässige Gesellschafter von der Einkommensteuer befreit. Es gibt keine differenzierte Behandlung, wenn der Gesellschafter in einem begünstigten Land ("Steuerparadies") ansässig ist und die Befreiung gilt. Die Ausschüttung von Dividenden im Ausland unterliegt keinen Devisenbeschränkungen, sofern das Kapital ordnungsgemäß bei der brasilianischen Zentralbank eingetragen und voll eingezahlt ist.

Neben den Dividenden ist die Verzinsung des Eigenkapitals (JCP) eine weitere Möglichkeit, positive Erträge an die Gesellschafter auszuschütten.

Die JCP ist eine typisch brasilianische Form der Vergütung von Risikokapital, das von Gesellschaftern in Unternehmen investiert wird. Sie kann neben Dividenden verwendet werden. Während Dividenden jedoch keine steuerlich absetzbaren Ausgaben sind und für die Begünstigten als steuerfreies Einkommen gelten, sind die JCP steuerlich absetzbar und unterliegen der Besteuerung durch die Begünstigten.

Es ist möglich, dass die JCP zu Steuereinsparungen führt. So stellt die JCP für ein Unternehmen eine abzugsfähige Ausgabe des tatsächlichen Gewinns dar (34% Minderung) und unterliegt der endgültigen Quellensteuer von 15%, wenn der Gesellschafter im Ausland ansässig ist. Dadurch ergibt sich für die Gruppe eine Steuerersparnis von 19% (34% - 15%).

Die JCP-Berechnung basiert auf der periodischen Entwicklung bestimmter Konten des Eigenkapitals des Unternehmens. Darauf wird

der langfristige Zinssatz (TJLP) angewandt, der im Jahr 2022 zwischen 6 und 7% pro Jahr schwankte. Der errechnete Wert unterliegt bestimmten Grenzen, die auf dem höheren der folgenden Werte beruhen: a) 50% des Periodengewinns oder b) 50% der Gewinnrücklagen.

10. KREDITAUFNAHMEN IM AUSLAND

Darlehen, die von in Brasilien ansässigen juristischen Personen im Ausland aufgenommen werden, müssen bei der brasilianischen Zentralbank registriert werden.

Der Hauptbetrag des Darlehens kann der IOF unterliegen. Es gibt Zeiten, in denen der Steuersatz bei Null liegt, je nachdem wie lange die Mittel im Land verbleiben. Da es sich nicht um Einkommen handelt, unterliegt der Hauptbetrag nicht der IRPJ/CSLL, aber die entsprechende Wechselkursschwankung, die dadurch entsteht, kann der Besteuerung unterliegen (wenn sie positiv ist) oder steuerlich absetzbar sein (wenn sie negativ ist).

Zinsüberweisungen im Zusammenhang mit Darlehen, die der brasilianische Darlehensnehmer im Ausland aufgenommen hat, (a) können der IOF-Abgabe unterliegen und (b) unterliegen der Einkommensteuer an der Quelle (im Allgemeinen 15%; im Falle von Niedrigsteuerländern 25%; internationale Abkommen mit Brasilien können die Abgabe begrenzen).

Der steuerliche Abzug von Zinsen für ein im Ausland aufgenommenes Darlehen unterliegt der Zuständigkeitsregelung und ist zulässig, wenn es für den Darlehensnehmer eine notwendige Ausgabe darstellt (allgemeine Abzugsregel). Wird das Darlehen zwischen verbundenen Parteien (z. B. zwischen Unternehmen derselben Wirtschaftsgruppe) aufgenommen, kann die Abzugsfähigkeit aufgrund von Verrechnungspreis- und Unterkapitalisierungsvorschriften ebenfalls eingeschränkt werden.

11. EINFUHR VON WAREN UND GÜTERN

Der Außenhandel (Import und Export) mit Waren und Gütern wird von den brasilianischen Zollbehörden über ein elektronisches

System namens "Siscomex" kontrolliert. Alle Einfuhrdokumente müssen im Siscomex registriert werden und für den Zugang zum System ist eine spezielle Genehmigung der Zollbehörden, das so genannte "Radar" erforderlich.

Der brasilianische Importeur muss die Waren gemäß der Gemeinsamen Nomenklatur des Mercosul ("NCM") steuerlich einstufen. Die Steuerklassifikation besteht aus einem achtstelligen numerischen Code, der die Aufgabe hat, die Waren nach ihrer Beschaffenheit und ihren Merkmalen zu ordnen und die für das Handelsgeschäft erforderlichen grundlegenden Informationen, wie z. B. die Höhe der Steuern oder die Notwendigkeit einer Einfuhrlizenz, zu erfassen.

Die Einfuhr kann direkt (durch das Unternehmen selbst) oder indirekt (über eine "Trading Company") erfolgen.

Wird der vom brasilianischen Einführer angegebene Zollwert der Waren als zu niedrig erachtet, können die brasilianischen Zollbehörden ihn nach den Zollwertregeln, die dem Standard der Welthandelsorganisation (WTO) entsprechen, anpassen.

Im Allgemeinen unterliegt die Einfuhr von Waren oder Gütern den folgenden Steuern: Einfuhrsteuer, IPI, PIS/COFINS-Beiträge und ICMS.

12. EINFUHR VON DIENSTLEISTUNGEN

Die brasilianische Gesetzgebung unterscheidet zwischen technischen und nichttechnischen Dienstleistungen, um sie steuerlich unterschiedlich zu behandeln.

Nach Ansicht der Steuerbehörden gilt als technische Dienstleistung "die Erbringung einer Dienstleistung, die von speziellen technischen Kenntnissen abhängt oder administrative Unterstützung oder Beratung umfasst, die von unabhängigen Fachleuten oder Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis erbracht wird, oder die sich sogar aus automatisierten Strukturen mit eindeutigen technologischem Inhalt ergibt".

Zahlungen ins Ausland als Gegenleistung für technische Dienstleistungen unterliegen der IRRF (15%), der CIDE (10%), der PIS/COFINS für Importe (9,25%), der ISS (zwischen 2% und 5%) und der IOF.

Andererseits unterliegen Auslandszahlungen für nichttechnische Dienstleistungen der IRRF (25%), PIS/COFINS für Importe (9,25%), ISS (zwischen 2% und 5%) und IOF.

13. EINFUHR AUSLÄNDISCHER TECHNOLOGIE

Der Begriff "Lizenzgebühren" deckt Tätigkeiten mit unterschiedlichen rechtlichen Qualifikationen ab, die (i) eine Abtretung/Lizenzierung von Rechten darstellen können und (ii) einen Technologietransfer enthalten können oder nicht, z.B. eine Nutzungslizenz oder Urheberrechte. Die Individualisierung jedes Betrages in Vertrag und Rechnung (Aufschlüsselung und Bewertung) hilft bei der Anwendung der spezifischen steuerlichen Behandlung. Die Vermischung verschiedener Finanzmittel führt zu den teuersten Behandlungen.

Auf Überweisungen ins Ausland zur Bezahlung der importierten Technologie können IRRF, CIDE, PIS/COFINS für Importe und IOF erhoben werden. Und es können auch ISS anfallen, wobei die Erhebung auf die Lizenzierung oder Übertragung von Rechten umstritten ist.

Ausgaben für Lizenzgebühren, die einen Technologietransfer beinhalten, unterliegen Einschränkungen (z. B. Zahlungen an Gesellschafter), Formerfordernissen (z. B. Registrierung des Vertrags beim INPI) und Abzugsgrenzen (bis zu 5% der Nettoverkaufserlöse des Produkts). Andererseits unterliegen sie derzeit nicht der Verrechnungspreiskontrolle.

14. AUSFUHR VON WAREN UND GÜTERN

Die Unternehmen, die mit dem Export beginnen wollen, müssen eine Lizenz für den Außenhandel besitzen und Zugang zum Kontrollsystem "Siscomex" haben sowie ihre Vertreter für die Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zollabfertigung über das "Radar" akkreditieren.

Der Export kann direkt (durch das Unternehmen selbst) oder indirekt (über eine „Trading Company“) erfolgen.

Exportgeschäfte sind in der Regel von Steuern befreit. Es fallen keine IPI-, ICMS-, PIS/COFINS- oder IOF-Beiträge an. IRPJ und CSLL werden jedoch erhoben.

Die Ausfuhrsteuer ist auf Geschäfte mit Zigaretten, Waffen und Munition, die für das Ausland bestimmt sind, beschränkt.

15. AUSFUHR VON DIENSTLEISTUNGEN

Dienstleistungsexporteur sind von der Steuer auf PIS/COFINS, ISS und IOF-Beiträge befreit, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

PIS/COFINS-Beiträge werden nicht erhoben, wenn (i) der Dienstleistungsempfänger im Ausland ansässig ist und (ii) die Dienstleistung zu einem Kapitalzufluss nach Brasilien führt.

Die ISS wird nicht erhoben, wenn das Ergebnis der Dienstleistung im Ausland erbracht wird. Der Begriff des Dienstleistungsergebnisses ist umstritten und es bestehen diesbezüglich Streitigkeiten zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen. Im Allgemeinen hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der Begriff des Ergebnisses der Dienstleistung auf den Ort abstellt, an dem der vom Dienstleistungsempfänger tatsächlich angestrebte Nutzen erzielt wurde, unabhängig davon, wo die Dienstleistung erbracht wurde. Wenn die Leistung im Ausland erbracht wurde, besteht eine Steuerbefreiung.

IRPJ und CSLL werden normal erhoben.

16. PRIVATE EXCHANGE CLEARING

Im Zusammenhang mit der Thematik des Außenhandels ist schließlich noch ein wichtiger Punkt zur Devisenkontrolle zu erwähnen. Obwohl Brasilien kein Land mit völliger Freiheit beim Zu- und Abfluss von Devisen ist, da die brasilianische Zentralbank diese Ströme kontrolliert, wurde das brasilianische Wechselkurssystem in den letzten Jahren liberalisiert.

Ungeachtet dieser Entwicklung ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass mehrere Beschränkungen oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Devisenhandel weiterhin in Kraft bleiben. Eines

davon bezieht sich auf das so genannte Verbot des "Private Exchange Clearing", d.h. der Verrechnung von gegenseitigen Krediten zwischen Ansässigen und Nichtansässigen in Brasilien ohne ordnungsgemäße Währungsregistrierung durch einfache Buchungen.

Die brasilianische Vorschrift verlangt, dass die Zu- oder Abflüsse von ausländischer oder brasilianischer Währung durch Devisenkontrakte erfolgen, um die Unabhängigkeit der Geschäfte zu wahren, ohne sie mit Geschäften anderer Art zusammenzufassen.

Der Austausch von Fremdwährungen ist zum Nettowert zulässig, wenn die Parteien zum gleichen Zeitpunkt Gläubiger und Schuldner der jeweils anderen Partei sind. Allerdings muss man auf die Verbindlichkeit der jeweiligen Wechselkursverträge für die Überweisung und den Empfang von Zahlungsmitteln achten. Da in diesem Fall alle Devisenkontrollen beachtet wurden, kann die Fremdwährung zu ihrem Nettowert bewegt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Devisenregel kann das betroffene Unternehmen von der brasilianischen Zentralbank mit einer Geldstrafe belegt werden, die bis zum doppelten Wert der Transaktion reichen kann.

17. VERRECHNUNGSPREISE

Die Vorschriften über Verrechnungspreise sind auf die Berechnung von IRPJ und CSLL ausgerichtet und zielen darauf ab, den akzeptablen und gegenüber den brasilianischen Steuerbehörden durchsetzbaren Wert zu bestimmen, der sich aus internationalen Geschäften zwischen verbundenen Parteien mit Waren, Dienstleistungen oder Rechten, einschließlich Zinsen auf Finanztransaktionen, ergibt. Diese Kontrolle zielt darauf ab, die Überfakturierung von Einfuhren und die Unterfakturierung von Ausfuhren zu begrenzen und so die unrechtmäßige Verlagerung von steuerpflichtigen Einkünften ins Ausland durch Preismanipulation zu verhindern.

In der Regel werden umfasst:

a) Definition des Begriffs "nahestehende Person" (neben der direkten oder indirekten Verbindung zu einem Unternehmen fallen darunter auch Personen, die in "Steuerparadiesen" ansässig sind; Personen mit ausschließlichen Geschäftsbeziehungen; Personen, die indirekte Einfuhren tätigen);

- b) Gegenstand (Transaktionen mit Waren, Dienstleistungen oder Rechten und Zinsen auf Darlehen);
- c) "Safe harbour" (von der Kontrolle ausgeschlossene Situationen);
- d) Anwendung von Methoden zur Bestimmung des Parameterpreises;
- e) Vergleich zwischen dem ausgeübten Preis und dem Parameterpreis.

Liegt der bei der Einfuhr von Waren, Dienstleistungen und Rechten in Rechnung gestellte Preis über dem Parameterpreis, wird die Differenz als steuerlich nicht abzugsfähige Ausgabe betrachtet. Sollte der in Rechnung gestellte Preis bei der Ausfuhr unter dem Preisparameter liegen, wird die Differenz zur Besteuerung angeboten. In allen anderen Fällen ist der in der Transaktion berechnete Preis maßgebend.

Die brasilianischen Vorschriften über die Verrechnungspreise sind sonderbar und noch nicht an das OECD-Modell angeglichen. Die brasilianische Regierung hat jedoch Anstrengungen unternommen, um diese Vorschriften mit dem internationalen Standard zu harmonisieren. In naher Zukunft sind Änderungen in der Steuergesetzgebung zu erwarten.

Die derzeit geltenden brasilianischen Verrechnungspreisvorschriften sind gekennzeichnet durch:

- a) strenge transaktionale Methoden;
- b) vorgegebene Gewinnspannen;
- c) die freie Wahl der für den Steuerpflichtigen günstigste Methode;
- d) eine „Safe-Harbour-Voraussicht“;
- e) eine Berechnung für jedes einzelne Produkt;
- f) das Fehlen von Abkommen über die vorzeitige Preisgestaltung ("advance pricing agreement");
- g) die Nichtbeachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes ("arm's length").

Die Überprüfung der Verrechnungspreise obliegt zunächst dem Steuerpflichtigen, der die jährlichen Kontrollen und Anpassungen vornimmt, die Zahlung eventueller Steuerdifferenzen durchführt und diese in seiner Einkommensteuererklärung angibt.

Obwohl die Verrechnungspreisgesetzgebung seit Anfang 1997 in Kraft ist, ist die gesetzgeberische und juristische Behandlung dieses Themas recht begrenzt, so dass einige Fragen noch unbeantwortet sind.

18. UNTERKAPITALISIERUNG

Die Unterkapitalisierung oder "thin capitalization" ist eine Vorschrift zur Bekämpfung von Steuermisbrauch, die darauf abzielt, ungerechtfertigte Einsparungen durch den Abzug von Zinsen zwischen verbundenen Personen zu verhindern. Dies ist der Fall, wenn die Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Verhältnis zu seinem Eigenkapital zu hoch sind, d. h. wenn ein Missverhältnis zwischen seinem Nettovermögen und seinen Schulden besteht, die sich aus Darlehen ergeben, die mit verbundenen, nicht in Brasilien ansässigen Personen aufgenommen wurden.

Das Konzept der verbundenen Person für die Zwecke der Unterkapitalisierung betrifft die nicht in Brasilien ansässige Person: a) die mit dem brasilianischen Unternehmen in Verbindung steht, mit oder ohne direkte Beteiligung an diesem Unternehmen; b) die, auch wenn sie nicht mit einem Unternehmen verbunden ist, in einem "Steuerparadies" oder in einem Land mit einem differenzierten Steuersystem ansässig ist; c) die eine Exklusivbeziehung für den Vertrieb von Waren, Dienstleistungen oder Rechten hat.

Der Begriff des Verschuldungsvorganges ist ebenfalls weit gefasst und umfasst internationale Transaktionen: a) Darlehen oder Finanzierungen, die das brasilianische Unternehmen bei einer gebundenen Person im Ausland aufgenommen hat, auch wenn dies durch Vermittlung eines nicht verbundenen Dritten (z. B. einer Bank) geschah; b) die durchgeführt wurden mit einer nicht verbundenen Person (z. B. einer Bank), aber unter Beteiligung eines Bürgen, Garanten, Bevollmächtigten oder einer zwischengeschalteten Partei, die eine verbundene Person ist.

Die Verschuldungsgrenzen sind gesetzlich festgelegt und können von Land zu Land unterschiedlich sein. Der Wert der Verschuldung darf das Zweifache des Wertes der Beteiligung des verbundenen Unternehmens am Nettoeigenkapital des brasilianischen Unternehmens nicht übersteigen (wenn keine direkte Beteiligung besteht, wird der Wert des Nettoeigenkapitals zugrunde gelegt). Handelt es sich um eine in einem Steuerparadies ansässige Person, unabhängig davon, ob sie zur Wirtschaftsgruppe gehört, darf der

Anteil 30% des Nettovermögens des brasilianischen Unternehmens nicht übersteigen.

Sollten die oben genannten Grenzen überschritten werden, wird die Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen für solche Schulden für die Zwecke des IRPJ/CSLL anteilig gefährdet.

19. LOGISTIK IN DER WARENVERTEILUNG

Viele brasilianische Bundesstaaten haben ICMS-Steueranreize eingeführt, um die Ansiedlung von Fabriken oder Einzelhandelsgeschäften für Waren in ihrem Gebiet zu fördern. Diese Vorteile sind in der Regel davon abhängig, dass das Unternehmen bestimmte Verpflichtungen im Rahmen der lokalen Gesetzgebung eingeht. Die Staaten sind bei der Aushandlung und Einführung der Steuerbegünstigung nicht völlig frei, sondern müssen die allgemeinen Bundesvorschriften beachten.

Die Strukturierung des Vertriebsnetzes für Waren außerhalb der großen Verbrauchszentren kann je nach gewährten Steuervergünstigungen und erforderlichen Bedingungen interessant sein. Die Einsparungen sollten mit den eventuell anfallenden Logistikkosten verglichen werden.

20. GEHALTSABRECHNUNG

Auf Vergütungen, die das Unternehmen an seine Mitarbeiter (Arbeitnehmer oder Dienstleister - natürliche Personen) zahlt, werden Sozialabgaben erhoben (zwischen 20% und 28,8%). Die Arbeitnehmer müssen außerdem Sozialversicherungsbeiträge von ihrem Entgelt abziehen, die zwischen 7,65% und 14% liegen, wobei es bestimmte Grenzen gibt. Der Arbeitnehmerbeitrag wird abgezogen und vom Unternehmen abgeführt.

Es besteht Uneinigkeit zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen über die Bemessung dieser Sozialbeiträge auf bestimmte Vergütungen, insbesondere auf Beteiligungen, Prämien, Bonuszahlungen oder Gratifikationen.

Die Regierung hat ein befristetes Lohnsteuererleichterungsprogramm für Unternehmen eingeführt, die bestimmte Tätigkeiten ausüben (z. B. Informationstechnologie) oder arbeitsintensiv sind (z. B. Baugewerbe). Wahlweise können diese Unternehmen einen Teil der Sozialabgaben auf das Arbeitsentgelt durch die Bruttoeinnahmen ersetzen (je nach Tätigkeit zwischen 1% und 4,5%).]

21. ÜBER SPERLING ADVOGADOS

Sperling Advogados ist eine Kanzlei, die auf eine multidisziplinäre Rechtsberatung für nationale Mandanten und internationale Konzerne spezialisiert ist, mit Geschäften in allen Regionen Brasiliens.

Unser Team aus hochqualifizierten und erfahrenen Fachleuten, unsere übersichtliche Struktur und der Einsatz von Technologie ermöglichen es uns, in verschiedenen Marktsegmenten - von der Geschäftsumsetzung bis hin zu hochkomplexen Unternehmensabläufen - schnell und unkompliziert zu handeln.

Proaktiv, strategisch und kreativ stellen wir die technische Qualität und die Entwicklung einer Partnerschaft mit unseren Kunden in den Vordergrund, die auf dem Verständnis der Besonderheiten eines jeden Unternehmens beruht.

Die wichtigsten Sektoren, die das Unternehmen derzeit bedient, sind: Automobilindustrie, Luftfahrt, Lebensmittel- und Getränkeindustrie, Modebranche, Einzelhandel und Konsumgüter, Agrarindustrie, IT- und Technologieunternehmen.



Sperling Advogados

Sperling Advogados

Av. 9 de Julho, 4939 | Jd. Paulista

6º andar | Torre Jardim

01407-200

São Paulo-SP Brasil

+55 11 3704-0788

Marcio Sperling

msperling@sperling.adv.br

Fábio Piovesan Bozza

fpiovesan@sperling.adv.br

Thomas Brink

tbrink@sperling.adv.br

Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013
E-mail: juridico@ahkbrasil.com
www.ahkbrasil.com